

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1208
Urteil Nr. 14/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. Dezember 1997 in Sachen J. Laenen gegen J. Bercx und die Royale Belge AG, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung der Hauptklage mit der Widerklage gestatten, die Kumulierung der Hauptklage (und Widerklage) mit der Interventionsklage jedoch verbieten, wenn die jeweiligen Klagen Ihre Ursache in derselben Tatsache finden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Laenen verklagte J. Bercx auf Schadensersatz für bei einem Verkehrsunfall entstandene Schäden, die auf 27.185 Franken zuzüglich der Zinsen veranschlagt wurden. Die Royale Belge AG trat dem Verfahren freiwillig bei und forderte die Bezahlung von 14.209 Franken zuzüglich der Zinsen. J. Bercx hat im Wege der Widerklage die Bezahlung von 13.700 Franken zuzüglich der Zinsen gefordert.

Der Friedensrichter des Kantons Aarschot hat diese Klagen für zulässig erklärt, hat aber nur die Widerklage und die Interventionsklage für begründet erklärt.

Vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan ist die von J. Laenen eingelegte Berufung anhängig. Es erhebt sich allerdings die Frage nach der Zulässigkeit dieser Berufung, in Anbetracht von Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, daß die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt werden, wenn über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt.

Zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs werden die geforderten Beträge der Hauptklage und der Widerklage aufgrund von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches zusammengelegt. Dies gilt aufgrund von Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches nicht für die Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist - so der verweisende Richter - die Berufung *ratione summae* nur dann zulässig, wenn die Beträge der Haupt- und Widerklage und der Klage auf freiwillige Intervention zusammengelegt werden. Demzufolge stellt das Gericht erster Instanz die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 8. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Dezember 1997 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem Urteil in unverzüglicher Beantwortung der vorgenannten präjudiziellen Frage zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die referierenden Richter haben die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist derjenigen ähnlich, auf die der Hof in seinen Urteilen Nr. 15/97 vom 18. März 1997 und Nr. 31/97 vom 21. Mai 1997 geantwortet hat. Der Umstand, daß der Versicherer durch freiwilligen Beitritt zur Prozeßpartei wird (wie im vorliegenden Fall), anstatt durch eine unmittelbar gegen ihn gerichtete Klage (wie in den Rechtssachen, die in den Urteilen Nrn. 15/97 und 31/97 behandelt wurden), bedeutet zwar, daß die Frage dem Richter auf eine andere Art vorgelegt worden ist, ändert aber nichts an der in der Frage enthaltenen Problemstellung. In dem jetzt vorliegenden Fall lautet die Frage, ob der Streitwert der Klage eines Geschädigten, der denjenigen verklagt, den er für haftbar hält und dessen Versicherer freiwillig interveniert, mit jenem Betrag zusammengerechnet werden kann, den dieser Versicherer dadurch, daß er der Sache beiträgt, vom ursprünglichen Kläger fordert. In den vorherigen Fällen lautete die Frage, ob der Streitwert der Klage eines Geschädigten, der unmittelbar den Versicherer desjenigen verklagt, den er für haftbar hält, mit dem Streitwert der Klage zusammengerechnet werden kann, die der Versicherte erhebt, indem er der Sache beiträgt, um vom ursprünglichen Kläger Schadensersatz zu fordern. Das Problem betrifft jedesmal die Kumulierung der Beträge, die von den Parteien aus Anlaß ein und desselben Ereignisses, das den von jedem von ihnen erlittenen Schaden herbeigeführt hat, gefordert werden.

Der Hof ist der Ansicht, daß auf die vorliegende Frage die gleiche Antwort zu geben ist wie in seinen vorgenannten Urteilen.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt, wenn « über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. »

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

Diese Bestimmung bedeutet, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Interventionsklage nicht mit demjenigen der Hauptklage kumuliert werden darf.

B.6. Das Gerichtsgesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Widerklagen vor. Artikel 620 bestimmt nämlich folgendes:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gibt: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert wird, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entsteht.

B.8. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gestellt wird, soweit sie es nicht erlauben, den Streitwert der Klage eines Geschädigten, der die Person, die er für haftbar hält, verklagt, ohne ihren Versicherer in die Sache einzubeziehen, mit jenem Betrag zu kumulieren, den Letztgenannter dadurch, daß er der Sache beiträgt, vom ursprünglichen Kläger fordert.

In einem solchen Fall ist die Klage des Versicherers als eine Interventionsklage zu betrachten, nicht als eine Widerklage, weshalb Artikel 621 Anwendung findet.

Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 nur insofern, als sie es in einem solchen Fall nicht erlauben, die Streitwerte der Klagen zu kumulieren.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als die Zwischenklage, die der Beklagte erhebt, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimmt, daß die Intervention ein Verfahren ist, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei wird und welches darauf abzielt, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einem der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen.

Somit wird bereits in den Einföhrungsbestimmungen zum Gerichtsgesetzbuch ein objektiver Unterschied zwischen der Widerklage und der Intervention gemacht, und zwar in Anbetracht der Eigenschaft der am Rechtsstreit Beteiligten, je nachdem, ob sie als Partei an der einleitenden Klage beteiligt sind oder nicht.

Es soll allerdings noch geprüft werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium in dem unter B.8 beschriebenen Fall wohl erheblich ist.

B.11. Wenn ein Geschädigter vor Gericht auftritt gegen denjenigen, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, und wenn der Versicherer des ursprünglichen Beklagten dadurch, daß er der Sache beitrifft, aufgrund desselben Ereignisses vom ursprünglichen Kläger die Bezahlung eines Betrags fordert, weist diese Intervention eine derartige Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß es nicht in angemessener Weise gerechtfertigt ist, sie einer solchen Klage gegenüber unterschiedlich zu behandeln. Um über die beiden Klagen zu urteilen, wird der Richter in Wirklichkeit, als ob es sich um eine Widerklage handeln würde, das jeweilige Verhalten derselben Parteien beurteilen müssen aus Anlaß ein und desselben Tatbestands, der den von jedem von ihnen erlittenen Nachteil hervorgerufen hat. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfordert, daß die intervenierende Partei in diesem Fall als Widerkläger behandelt wird. Außerdem wird dadurch die Gefahr unvereinbarer Entscheidungen vermieden.

B.12. Innerhalb der unter B.8 angegebenen Grenzen ist die präjudizielle Frage zu bejahen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ausschließen, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage, die ein Geschädigter gegen denjenigen erhebt, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, ohne daß dessen Versicherer an der Rechtssache beteiligt wird, mit dem Streitwert der Interventionsklage, die letzterer gegen den ursprünglichen Kläger erhebt, kumuliert wird, wohingegen diese Zwischenklage sich aus dem Tatbestand ergibt, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève